

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

115. Stück, 15.05.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 115. Stück.

Inhalt:

Nr. 169. Gesetz vom 14. Mai 1926, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Nr. 169.

Gesetz, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Brandfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1914 bis zum 30. September 1923, in denen ein Wiederaufbau noch nicht erfolgt und die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt ist, kann auf Antrag eine Aufwertung der Entschädigungssumme durch die Landesbrandkasse unter den nachfolgenden Bedingungen erfolgen.



§ 2.

Antragsberechtigt ist

1. der Gebäudeeigentümer, falls er bereits am Schadens-
tage als solcher im Grundbuch eingetragen war,
2. der durch Erbgang oder durch Erbvertrag ihm nach-
folgende Besitzer des durch Brand vernichteten oder
beschädigten Gebäudes.

§ 3.

Der Aufwertungssatz beträgt bei Vollschäden 50 v. H.
der in den Brandkassenregistern für 1914 eingetragenen
Registersumme. Bei später errichteten oder veränderten Ge-
bäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassen-
steuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungs-
summe, oder wenn bei Neuschätzungen die Versicherungs-
summe für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese
Summe. Wenn der Schaden kein Vollschaden ist, ermäßigt
sich der Aufwertungssatz auf die Hälfte des Verhältnisses
der Schadenssumme zur Versicherungssumme.

§ 4.

Die Auszahlung erfolgt nach den Bedingungen des
Gesetzes über die Landesbrandkasse, wenn das Gebäude für
denselben Zweck, dem es vor dem Brande gedient hat,
wiederhergestellt werden soll. Die Entschädigungssumme für
Wirtschafts- oder Betriebsgebäude kann auch zu neuen Wohn-
gebäuden oder zur Erweiterung bestehender Wirtschafts- oder
Betriebsgebäude verwandt werden.

§ 5.

Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn das Gebäude nicht
spätestens bis zum 31. Dezember 1927 wieder errichtet wird.
Wird nachgewiesen, daß der Wiederaufbau bis zu diesem
Zeitpunkt unmöglich war, kann das Ministerium des Innern
in Ausnahmefällen die Frist angemessen verlängern.

§ 6.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen, wenn ein Gebäude bereits wiederhergestellt ist, eine Aufwertung der noch nicht ausgezahlten Entschädigungssumme gemäß § 3 erfolgen, wenn der Gebäudebesitzer einwandfrei nachweist, daß er durch die Wiederherstellung des Gebäudes Vermögensverluste erlitten hat, die bei dem Beginn der Rechtswirkung dieses Gesetzes noch nicht ausgeglichen sind, und durch die er in eine stark bedrückende Last geraten ist.

§ 7.

Antragsberechtigten, die sich in dringender Notlage befinden, und deren wirtschaftliche Existenz auch nach Aufwertung von 50 v. H. der Entschädigungssumme unmöglich bleibt, kann ausnahmsweise eine Aufwertung bis zu 100 v. H. gewährt werden.

§ 8.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesbrandkasse. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 9.

Sofern im Wege eines Reichsgesetzes oder gemäß § 59 Abs. 2 des Reichsaufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten zuständigen Stelle Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Verträgen über die Gebäudeversicherung erlassen werden, die sich auf die Versicherungen bei der

Landesbrandkasse beziehen, können die auf Grund dieses Gesetzes ausgezahlten Aufwertungssummen nicht zurückgefordert werden, soweit sie über die Reichsbestimmungen hinausgehen.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.